KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2020

Nr. 2020/751

Oensingen: Gestaltungsplan "Industriezone Parz. 1138, Dünnernstrasse 24" mit Sonderbauvorschriften

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Industriezone Parz. 1138, Dünnernstrasse 24" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Planungsperimeter liegt im südlichen Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Oensingen. Die von der Planung betroffene GB-Nr. 1138 ist gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan der Industriezone zugeordnet. Überlagernd ist auf diesem Grundstück der Perimeter des bestehenden Gestaltungsplanes eingezeichnet.

Das bestehende Gebäude wird hauptsächlich durch die SkyAccess AG genutzt. Teilflächen werden an Dritte vermietet, weshalb zusätzliche Nutzungen wie Büros, Schulungsräume, Werkstätten und Lagerflächen bestehen. Das Gebäude wurde bereits mehrfach durch bauliche Massnahmen an die veränderten Anforderungen der SkyAccess AG angepasst. Die nun anstehenden Veränderungen sind nicht mehr im Rahmen des rechtskräftigen Gestaltungsplanes realisierbar, weshalb ein neuer Gestaltungsplan erarbeitet wurde.

Der neue Gestaltungsplan sieht eine Erschliessung des Areals wie heute über die Dünnernstrasse vor. Im nordöstlichen Bereich des bestehenden Flachdachs, im Baubereich A, ist eine Aufstockung für Büroräumlichkeiten vorgesehen. Im südwestlichen Bereich des bestehenden Flachdaches, im Baubereich B, ist ein Parkdeck geplant, das durch eine Rampe entlang der südöstlichen Fassade des bestehenden Gebäudes erschlossen wird. An der südwestlichen Fassade wird ein Warenlift erstellt. Die Höhenbeschränkung der Bauten von 30 m entspricht der Grundzonierung. Zurzeit wird in einer separaten Planung der Schutzzonenplan der Grundwasserfassung "Moos" überarbeitet. Diese Planung wird gemäss den Sonderbauvorschriften berücksichtigt.

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten in Auftrag gegeben. Die Daten befinden sich aktuell zur Schlussprüfung beim Kanton Solothurn. Die durch die vorliegende Planung ausgelöste Nachführung wird noch durch den Kanton im Rahmen der Schlussprüfung gewährleistet. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Einwohnergemeinde. Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können.

Der Gemeinderat von Oensingen beschloss am 25. Februar 2019 den Gestaltungsplan "Industriezone Parz. 1138, Dünnernstrasse 24" mit Sonderbauvorschriften zur öffentlichen Auflage. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. März 2019 bis zum 8. April 2019. Innerhalb der

Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat hat die Einsprache am 1. Juli 2019 behandelt und abgewiesen. Beschwerden liegen keine vor. Am 2. September 2019 beschloss der Gemeinderat die Planung zur Genehmigung.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan "Industriezone Parz. 1138, Dünnernstrasse 24" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan "Dünnernstrasse 24 Parz. 1138, 1139, 1397" (Plan Nr. 80/70) (RRB Nr. 3703 vom 13. November 1990).

3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00, zu bezahlen.

3.4 Der Gestaltungsplan "Industriezone Parz. 1138, Dünnernstrasse 24" mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	Fr. 2'023.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (sts/VS) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier mit Sonderbauvorschriften (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier mit Sonderbauvorschriften (später)
Amt für Finanzen
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit Rechnung **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 3 gen. Dossiers mit Sonderbauvorschriften (später)
Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
az Holz AG, Oristalstrasse 121, 4410 Liestal
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Gestaltungsplan "Industriezone Parz. 1138, Dünnernstrasse 24" mit Sonderbauvorschriften)